

## Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung neuerlich ab-  
geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1967).

(L - 280/2 - XIX)

Die O. ö. Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950, zuletzt abgeändert durch die O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1964, LGBl. Nr. 2/1965, regelt das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft. Es handelt sich hiebei um Angelegenheiten, hinsichtlich derer gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. 1929 die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist; die Erlassung von Ausführungsbestimmungen und die Vollziehung ist Landessache.

Die Grundsatzbestimmungen, deren Ausführung in der O. ö. Landarbeitsordnung erfolgt, enthält das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948. Das Landarbeitsgesetz wurde zuletzt durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238, abgeändert. Durch diese Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 wurden vor allem die Grundsatzbestimmungen des Art. I Abschnitt 7 (Lehrlingswesen) weitgehend neu gefaßt. Die Novellierung dieser Grundsatzbestimmungen steht im Zusammenhang mit der Neuordnung des Berufsausbildungsrechtes der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, die durch die weitgehende Neufassung der Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, bewirkt durch die Novelle BGBl. Nr. 239/1965, eingeleitet wurde.

Darüber hinaus wurden durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 nur noch die Grundsatzbestimmungen des § 115 Abs. 1 (betrifft die Funktionsdauer der Mitglieder des Betriebsrates) und des § 133 Abs. 1 (enthält Grundsätze für die Erlassung von Strafbestimmungen) novelliert.

Die durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 erfolgte Änderung der grundsatzgesetzlichen Rechtslage bedingt eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen der O. ö. Landarbeitsordnung. Diese Novellierung soll durch das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1967), herbeigeführt werden.

Dazu ist allerdings festzustellen, daß schon bisher nicht alle Grundsatzbestimmungen des Art. I Abschnitt 7 des Landarbeitsgesetzes betreffend das Lehrlingswesen in der O. ö. Landarbeitsordnung ausgeführt wurden. Jene Grundsatzbestimmungen, die ihrem rechtlichen Gehalt nach der Rechtsmaterie der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden müssen, wurden nämlich in der O. ö. Berufsausbildungsordnung der Land- und Forstarbeiter, LGBl. Nr. 57/1955, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 3/1960, und zwar zusammen mit den Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

ausgeführt. An dieser sachlich begründeten Vorgangsweise soll auch weiterhin festgehalten werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden daher im neugefaßten Abschnitt 7 der O. ö. Landarbeitsordnung auch nur jene Grundsatzbestimmungen des Art. I Abschnitt 7 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 ausgeführt, die nicht dem Berufsausbildungsrecht der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, sondern dem Arbeitsvertragsrecht zuzurechnen sind. Die Ausführungsbestimmungen zu den übrigen Grundsätzen des Abschnittes 7 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 enthält die O. ö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967.

Da nach Art. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes die O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1967 gleichzeitig mit der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 in Kraft tritt, ist sichergestellt, daß die Ausführungsbestimmungen zu den novellierten Grundsatzbestimmungen des Art. I Abschnitt 7 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 gleichzeitig wirksam werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

### Zu Art. 1 Z. 1:

Die vorgesehene Novellierung des § 3 der O. ö. Landarbeitsordnung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neufassung des Abschnittes 7 dieses Gesetzes.

Nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 3 findet der Abschnitt 7 der O. ö. Landarbeitsordnung auf familieneigene Arbeitskräfte nur „sinngemäß Anwendung“. Die gesetzliche Neuregelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sieht nunmehr unter anderem auch die Heimlehre vor (siehe dazu § 5 Abs. 2 der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967). Schon allein aus diesem Grunde ist für eine nur „sinngemäße“ Anwendung der Bestimmungen des neuzufassenden Abschnittes 7 der O. ö. Landarbeitsordnung auf familieneigene Arbeitskräfte kein Raum mehr. Der neue § 3 Abs. 3 normiert daher, daß die die Lehre betreffenden Bestimmungen des Abschnittes 7 auch für familieneigene Arbeitskräfte gelten, soweit sie unter Abs. 2 lit. b und c dieses Paragraphen fallen; dies in Übereinstimmung mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches der

O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 (§ 1 Abs. 2 lit. b dieses Gesetzes).

Da gemäß Art. 1 Z. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes der Abschnitt 8 (§ 107) der O. ö. Landarbeitsordnung aufgehoben wird, war bei der Neufassung des § 3 Abs. 3 auch darauf Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen ist der Inhalt des geltenden § 3 Abs. 3 unverändert geblieben.

#### Zu Art. 1 Z. 2:

Die Neufassung des § 4 Abs. 2 bringt inhaltlich keine Änderung; sie paßt diese Bestimmung lediglich der geänderten Systematik (Abschnitt 7 erhält gemäß Art. 1 Z. 3 des Gesetzentwurfes eine neue Überschrift; der Abschnitt 8 entfällt) an.

#### Zu Art. 1 Z. 3:

Zur Neufassung des Abschnittes 7 der O. ö. Landarbeitsordnung ist im einzelnen festzuhalten:

§ 94 übernimmt in den Abs. 1 und 2 die Grundsatzbestimmungen des § 95 des Landarbeitsgesetzes.

Abs. 3 enthält den gebotenen Hinweis auf die O. ö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

Abs. 4 übernimmt sinngemäß die geltende Bestimmung des § 97 Abs. 9 der O. ö. Landarbeitsordnung.

§ 95 führt die Grundsatzbestimmungen des § 98 des Landarbeitsgesetzes, und zwar in weitgehender Anlehnung an die einschlägigen geltenden Bestimmungen des § 97 der O. ö. Landarbeitsordnung aus.

Darüber hinaus wird im Abs. 2 die Bestimmung des § 98 a des Landarbeitsgesetzes in deklarativer Form wiederholt. Dieser § 98 a, demzufolge der Abschluß des Lehrvertrages durch den gesetzlichen Vertreter (Vormund) des Lehrlings nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, regelt eine Angelegenheit, hinsichtlich der die Gesetzgebung und Vollziehung — kompetenzrechtlich gesehen — ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Im Abs. 3 werden die wesentlichen Vertragspunkte, die jeder Lehrvertrag enthalten muß, umschrieben.

Zu den Abs. 4 und 5 ist festzuhalten, daß die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Frage der Genehmigung des Lehrvertrages bzw. über die Lehranzeige mit Bescheid abzusprechen haben wird; siehe dazu auch die Ausführungen zum neuen § 106 der O. ö. Landarbeitsordnung.

§ 96 verpflichtet damit im Zusammenhang die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, einen Musterlehrvertrag zu erstellen und kundzumachen.

§ 97 Abs. 1 führt die Grundsatzbestimmungen des § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 Z. 4 des Landarbeitsgesetzes aus.

Der Abs. 2 basiert auf den einschlägigen Grundsatzbestimmungen des § 97 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes.

Abs. 3 enthält die erforderlichen Bestimmungen für den Fall, daß die Lehrzeit bei mehreren Lehrherren zurückgelegt wird. Die Bestimmung des letzten Satzes soll verhindern, daß gleichzeitig mehrere Lehrverhältnisse begründet werden.

Der Abs. 4 führt die Grundsatzbestimmung des § 97 Abs. 3 des O. ö. Landarbeitsgesetzes aus.

§ 98 übernimmt die Grundsatzbestimmung des § 100 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes.

§ 99 enthält die Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung in Ausführung der Grundsätze des § 96 Abs. 5 und 6 unter Bedachtnahme auf § 105 Abs. 1 Z. 1 des Landarbeitsgesetzes.

§ 100 führt im Abs. 1 die Grundsatzbestimmung des § 101 a des Landarbeitsgesetzes aus.

Abs. 2 enthält die zugehörige Regelung über die Löschung des Lehrverhältnisses in der Lehrlingsstammrolle.

§ 101 Abs. 1 ist Ausführungsbestimmung zum entsprechenden Grundsatz des § 97 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes.

Der Abs. 2 deckt sich mit der Grundsatzbestimmung des § 102 des Landarbeitsgesetzes.

Die Bestimmung des Abs. 3 stellt sicher, daß die Auflösung eines Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes erfolgen kann.

§ 102 übernimmt die Grundsatzbestimmung des § 103 des Landarbeitsgesetzes.

§ 103 erster Satz entspricht der Grundsatzbestimmung des § 96 Abs. 7 des Landarbeitsgesetzes über die Behaltspflicht. Diese Bestimmung wird durch die Feststellung ergänzt, daß § 33 der O. ö. Landarbeitsordnung hiedurch unberührt bleibt.

Die §§ 104 und 105 enthalten die erforderlichen ausführungsgesetzlichen Regelungen zu den einschlägigen Grundsatzbestimmungen (vor allem des § 105 des Landarbeitsgesetzes) über die Einrichtung und die Organisation der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegt vor allem auch weitgehend die Vollziehung der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung.

§ 106 enthält damit im Zusammenhang verfahrensrechtliche Bestimmungen und Bestimmungen über die Verordnungsgebung durch

die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Anzumerken ist, daß gemäß Art. II Abs. 2 Teil A Z. 15 EGVG. 1950 auf das behördliche Verfahren der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das AVG. 1950 anzuwenden ist.

**Zu Art. 1 Z. 4:**

Der Abschnitt 8 (§ 107) der O. ö. Landarbeitsordnung enthält nur den Hinweis, daß „für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft die Bestimmungen der O. ö. Berufsausbildungsordnung der Land- und Forstarbeiter vom 15. Juni 1955, LGBl. Nr. 57, gelten“. Ein entsprechender Hinweis auf die neuuerlassende O. ö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung findet sich nunmehr im § 94 Abs. 3 der O. ö. Landarbeitsordnung in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Der Abschnitt 8 ist daher als entbehrlich aufzuheben.

**Zu Art. 1 Z. 5:**

Durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 wurde auch die Grundsatzbestimmung des § 115 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes über die Dauer der Berufung der Mitglieder des Betriebsrates geändert, und zwar dahin, daß die Funktionsdauer der Mitglieder statt bisher zwei Jahre nunmehr drei Jahre währen soll. Dieser Änderung des Grundsatzes trägt die vorgesehene Novellierung des § 114 Abs. 1 der O. ö. Landarbeitsordnung Rechnung.

**Zu Art. 1 Z. 6:**

Bei Inkrafttreten der Novellierung des § 114 Abs. 1 der O. ö. Landarbeitsordnung (Art. 1 Z. 5 des Gesetzentwurfes) wäre die Funktionsdauer der Betriebsräte abweichend von der Funktionsdauer der Vertrauensmänner geregelt. Die Vertrauensmänner wären nämlich nach der geltenden Rechtslage (§ 122 Abs. 3 letzter Satz der O. ö. Landarbeitsordnung in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des § 123 Abs. 3 letzter Satz

des Landarbeitsgesetzes) weiterhin auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine solche unterschiedliche Festsetzung der Funktionsdauer der Betriebsvertreter wäre aber in der Praxis nicht tragbar.

Es soll daher auch die Bestimmung des § 122 Abs. 3 letzter Satz der O. ö. Landarbeitsordnung geändert und die Funktionsdauer der Vertrauensmänner ebenfalls mit drei Jahren festgesetzt werden. Dies, obwohl damit vom geltenden Grundsatz des § 123 Abs. 3 letzter Satz des Landarbeitsgesetzes abgewichen wird. Allerdings hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über Anfrage mitgeteilt, daß eine entsprechende Novellierung des § 123 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes ohnedies für die nächste Zeit in Aussicht genommen ist, daß die Bundesländer Kärnten und Tirol bereits die Funktionsdauer der Vertrauensmänner mit drei Jahren festgesetzt haben und daß ein Einspruch der Bundesregierung gegen die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Novellierung nicht zu erwarten ist.

**Zu Art. 1 Z. 7:**

Damit wird die Strafbestimmung des § 132 Abs. 1 der O. ö. Landarbeitsordnung der durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 geänderten korrespondierenden Grundsatzbestimmung des § 133 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes bzw. der Neufassung des Abschnittes 7 der O. ö. Landarbeitsordnung angepaßt.

**Zu Art. 2:**

Auf die bezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen wird hingewiesen.

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1967), beschließen.**

Linz, am 30. Mai 1967.

**Pauzenberger**  
Obmann

**Dipl.-Ing. Ritzberger**  
Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird  
(O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1967).

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964 und BGBl. Nr. 238/1965 beschlossen:

**Artikel 1.**

Die O. ö. Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 58/1955, LGBl. Nr. 34/1958, LGBl. Nr. 16/1961, LGBl. Nr. 21/1962 und LGBl. Nr. 2/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die Bestimmungen der §§ 13, 71 und 72 sowie die Bestimmungen des Abschnittes 6 (Arbeitsaufsicht) sinngemäß Anwendung. Die die Lehre betreffenden Bestimmungen des Abschnittes 7 (Berufliche Ausbildung; Lehrlingswesen) gelten auch für familieneigene Arbeitskräfte, soweit sie unter Abs. 2 lit b und c fallen.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung:

- a) die §§ 6 bis 27 und 30 bis 39 des Abschnittes 2 (Dienstvertrag);
- b) Abschnitt 3 (Kollektivverträge);
- c) die §§ 65 bis 70 des Abschnittes 4 (Arbeitsschutz);
- d) Abschnitt 5 (Arbeitsordnung);
- e) Abschnitt 7 (Berufliche Ausbildung; Lehrlingswesen);
- f) Abschnitt 10 (Schutz der Koalitionsfreiheit) und
- g) Abschnitt 11 (Streitigkeiten).“

3. Der Abschnitt 7 hat zu lauten:

**„7. Berufliche Ausbildung; Lehrlingswesen.  
Allgemeine Vorschriften.“**

## § 94.

(1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt

- a) die Lehre;
- b) die fachliche Fortbildung.

(3) Die berufliche Ausbildung ist, soweit nicht dieser Abschnitt Bestimmungen hierüber enthält,

in der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung geregelt.

(4) Hinsichtlich der Lehrlinge finden die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieses Gesetzes nur Anwendung, soweit nicht Sonderregelungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens gelten.

#### **Lehrvertrag.**

##### **§ 95.**

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Der Lehrvertrag ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) abzuschließen. In diesem Falle bedarf der Abschluß des Lehrvertrages gemäß § 98 a des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238, nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Der Lehrvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen und den Wohnort des Lehrherrn;
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und, wenn der Lehrling minderjährig ist, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters (Vormund);
- c) das Datum des Vertragsabschlusses, die Dauer der Lehrzeit und die Dauer des Lehrverhältnisses;
- d) das Ausbildungsgebiet;
- e) die wesentlichen Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings;
- f) Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung sowie allfällige Naturalleistungen.

(4) Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Der abgeschlossene Lehrvertrag ist vom Lehrherrn in vier Ausfertigungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen, die den Lehrvertrag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zu genehmigen und nach Ablauf der Probezeit in die Lehrlingsstammrolle einzutragen hat (Aufdingung). Je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrages ist dem Lehrherrn, dem Lehrling — wenn der Lehrling minderjährig ist, seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) — und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übermitteln; eine Ausfertigung des Lehrvertrages verbleibt bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung zu versagen.

(5) Im Falle der Heimlehre (§ 5 Abs. 2 der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967) bedarf es keines schrift-

lichen Lehrvertrages; der Lehrherr ist lediglich verpflichtet, den Beginn des Lehrverhältnisses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich anzuzeigen (Lehranzeige). Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß. Die Lehranzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen und den Wohnort des Lehrherrn;
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings;
- c) den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses sowie die Dauer der Lehrzeit;
- d) das Ausbildungsgebiet.

(6) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses.

#### **Musterlehrvertrag.**

##### § 96.

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat einen Musterlehrvertrag zu erstellen und in den Mitteilungsblättern der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Landarbeiterkammer für Oberösterreich kundzumachen.

#### **Lehrzeit.**

##### § 97.

(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungsgebieten drei Jahre. Die Lehrzeit kann auf Antrag der Prüfungskommission durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Lehrabschlussprüfung (Facharbeiterprüfung, Gehilfenprüfung) nicht bestanden wurde.

(2) Die ersten drei Monate des Lehrverhältnisses gelten als Probezeit. Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.

(3) Bei einem Wechsel der Lehrstelle nach erfolgter Aufdingung wird der bereits zurückgelegte Teil der Lehrzeit in die Gesamtlehrzeit eingerechnet. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Ausbildungsgebieten oder in mehreren Ausbildungszweigen eines Ausbildungsgebietes ist nicht zulässig.

(4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis hat jedenfalls den Namen des Lehrherrn, die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings, den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses sowie das Ausbildungsgebiet zu enthalten. Endet das Lehrverhältnis durch den Tod des Lehrherrn, so ist das Lehrzeugnis von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen.

#### **Besuch der Berufsschule und der Fachkurse.**

##### § 98.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschrie-

benen Fachkurse notwendige Zeit einzuräumen, ihn zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten und die Überwachung des Schul- bzw. Kursbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schul- bzw. Kursleitung zu ermöglichen.

#### **Lehrlingsentschädigung.**

##### § 99.

(1) Dem Lehrling gebührt eine vom Lehrherrn zu leistende Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Die Lehrlingsentschädigung ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht, von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und unter Berücksichtigung des im betreffenden Ausbildungsgebiet üblichen Facharbeiter- bzw. Gehilfenlohnes durch Verordnung festzusetzen.

(2) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, so hat der Lehrherr für Kost und Wohnung zu sorgen.

#### **Enden des Lehrverhältnisses.**

##### § 100.

(1) Das Lehrverhältnis endet

- a) mit Ablauf der Lehrzeit (§ 97 Abs. 1);
- b) mit dem Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings;
- c) mit dem Eintritt der Unmöglichkeit auf seiten des Lehrherrn oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- d) durch Auflösung (§ 101);
- e) durch Kündigung (§ 102);
- f) bei Auflösung des Lehrbetriebes oder Widerruf der Anerkennung als Lehrbetrieb;
- g) wenn der Lehrherr die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung verliert.

(2) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist die Eintragung in der Lehrlingsstammrolle zu löschen.

#### **Auflösung des Lehrverhältnisses.**

##### § 101.

(1) Während der Probezeit (§ 97 Abs. 2) kann das Lehrverhältnis sowohl vom Lehrherrn als auch vom Lehrling — wenn der Lehrling minderjährig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) — jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

(2) Im übrigen kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche wichtige Gründe sind insbesondere gegeben

- a) auf Seite des Lehrherrn
  1. wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
  2. wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig erscheinen läßt;

3. wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
  4. wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
  5. wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;
- b) auf Seite des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters (Vormund)
1. wenn der Lehrherr die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
  2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
  3. wenn der Lehrherr den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt, ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen;
  4. wenn der Lehrherr wiederholt die Bestimmungen des § 76 (Schutz der Jugendlichen) verletzt.

(s) Die Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit bedarf der Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund (Abs. 2) gegeben ist.

#### **Kündigung.**

##### § 102.

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

#### **Behaltspflicht.**

##### § 103.

Der Lehrherr ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung der Lehrzeit zu behalten (Behaltspflicht). Die Bestimmungen des § 33 über die Entlassung werden hiedurch nicht berührt.

#### **Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.**

##### § 104.

(i) Bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ist die „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegen außer den ihr sonst nach diesem Gesetz oder nach der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Ausarbeitung von Lehrbedingungen und die Führung der Lehrlingsstammrollen.



(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses. Dem Ausschuß gehören der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich sowie drei Vertreter der Dienstgeber und drei Vertreter der Dienstnehmer an. Die drei Vertreter der Dienstgeber sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die drei Vertreter der Dienstnehmer sind von der Landarbeiterkammer für Oberösterreich auf die Dauer von sechs Jahren in den Ausschuß zu entsenden. Auf eine angemessene Vertretung der wichtigsten Ausbildungsgebiete der Land- und Forstwirtschaft ist hiebei Bedacht zu nehmen.

(3) Der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich haben für den Fall ihrer Verhinderung je einen Vertreter zu bestellen. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und die Landarbeiterkammer für Oberösterreich haben für den Fall der Verhinderung der von ihnen in den Ausschuß zu entsendenden Vertreter der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer je drei Ersatzmänner zu bestellen; der letzte Satz des Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führen abwechselnd der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich bzw. ihre Vertreter. Der Ausschuß ist jeweils nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich bzw. deren Vertreter und wenigstens je zwei Vertreter (Ersatzmänner) der Dienstgeber und der Dienstnehmer anwesend sind. Von den Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer ist jeweils nur die gleiche Anzahl stimmberechtigt. Ist eine Gruppe in der Überzahl, so hat der an Jahren Jüngste dieser Gruppe kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

#### **Geschäftsordnung.**

##### **§ 105.**

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Ausschusses sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Ausschuß zu beschließen hat.

(2) In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß der bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich verantwortlich mit der Besorgung der Aufgaben einer Geschäftsstelle der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle betraute Bedienstete den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme beigezogen werden kann.

(3) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Geschäftsord-

nung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben des Ausschusses nicht gewährleistet.

#### **Verordnungen; verfahrensrechtliche Bestimmungen.**

##### § 106.

(1) Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verordnung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950."

4. Der Abschnitt 8 (§ 107) entfällt.
5. Im § 114 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. Im § 122 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
7. Der erste Satz des § 132 Abs. 1 hat zu lauten:  
„Übertretungen der Bestimmungen des § 39 Abs. 1, der §§ 56 bis 63, 71 bis 76, 79, 81 bis 84 und 98, des § 103 Abs. 1 und 2, des § 114 Abs. 9 und der §§ 120 und 130 sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.“

#### **Artikel 2.**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der O. ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 in Kraft.